

## 1279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP

19. 9. 1974

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Konversionsanleihe der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energie-Konversionsanleihegesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die zur Konversion der in der Anlage angeführten Energieanleihen von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) gemeinsam mit Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1964, begebene Anleihe namens des Bundes die Haftung als Bürg und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Betrag der Haftung 4000 Millionen Schilling an Kapital und 4000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Laufzeit der Anleihe 12 Jahre nicht übersteigt und
- c) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. c sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsvorlagen, Werbe- und

Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

§ 2. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 3. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 4. Gehören Stücke der in der Anlage zu § 1 Abs. 1 bezeichneten Anleihen zu einem Betriebsvermögen, so tritt durch die Konversion keine Gewinnrealisierung ein.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

#### Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der für einen Umtausch in die Energie-Konversionsanleihe 1974 in Betracht kommenden Teilschuldverschreibungen:

7'00%	Energieanleihe 1958
6'25%	Energieanleihe 1959
6'00%	Energieanleihe 1967
6'00%	Energieanleihe 1967/II
6'50%	Energieanleihe 1968
6'50%	Energieanleihe 1968/II
7'00%	Energieanleihe 1969/A
6'75%	Energieanleihe 1969/B
6'75%	Energieanleihe 1970/B
6'75%	Energieanleihe 1970/II/B
6'75%	Energieanleihe 1971/B
6'75%	Energieanleihe 1971/II/B
6'75%	Energieanleihe 1972/B
6'75%	Energieanleihe 1972/II/B
6'75%	Energieanleihe 1973/B
6'75%	Energieanleihe 1973/II/B

## Erläuterungen

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG hat im Juni 1974 als erste Emittentin eine Anleihe mit einem Zinssatz von 8 $\frac{1}{2}\%$  begeben. Eine der Voraussetzungen für die Begebung der Frühjahrs-Tranche der Energieanleihe 1974 war, daß sich die Gesellschaften des Verbundkonzerns bereit erklärten, Maßnahmen zur Sanierung des Sekundärmarktes der Energieanleihen zu ergreifen. In diesem Sinne wurde anlässlich der Begebung der Energieanleihe 1974/I in Aussicht genommen:

1. den Besitzern der Energieanleihen mit einer Laufzeit von nicht mehr als 10 Jahren die Möglichkeit des Umtausches in eine Konversionsanleihe mit einer Laufzeit von 12 Jahren anzubieten, wobei an einen Zinssatz in Höhe von 8 $\frac{1}{4}\%$  gedacht wurde;
2. für Anleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren eine Erhöhung des Nominalzinssatzes von 8% vorzusehen.

Mit der nachträglichen Erhöhung des Nominalzinssufses bestimmter Anleihekategorien der Jahre 1958 bis 1973 soll eine teilweise Verlängerung der Restlaufzeiten und dadurch eine Verbesserung der Liquiditätslage im Verbundkonzern erreicht werden. Die großen Investitionsvorhaben im Verbundkonzern bis zum Jahre 1980 erfordern ein Fremdkapital in Höhe von rund 20 Milliarden Schilling. Im gleichen Zeitraum sind weitere 16'5 Milliarden Schilling für Tilgungszwecke bereitzustellen. Durch die Begebung der Konversionsanleihe soll die Deckung des Finanzierungsbedarfes für Tilgungszwecke wesentlich erleichtert werden.

Da sämtliche der für einen Umtausch in Betracht kommenden Anleihen mit der Bundeshaftung ausgestattet sind, darf die Konversionsanleihe in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt werden.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 2 und 3 sowie des § 4, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellen.

### Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes für eine Anleihe, die zur Konversion der in der Anlage angeführten Energieanleihen von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften begeben wurde, die Haftung als Bürgen und Zahler zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung darf der Bundesminister für Finanzen jedoch nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen, mit denen der vom Verfas-

sungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe II. Teil, Abschnitt 13, Ziffer III) zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen wird, gegeben sind.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. c lehnt sich, wie alle diesbezüglichen Bestimmungen in den Sonderhaftungsgesetzen, an den Art. VI Abs. 1 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes an und soll daher bis zu einer allfälligen Änderung dieser Bestimmung beibehalten werden.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlös“ wird zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzes-Text selbst vorgenommen (Abs. 3).

### Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung werden die Rechte des Bundes, die ihm im Falle einer Haftungsnanspruchnahme zustehen, im Gesetzes-Text klargestellt, sodaß eine gesonderte Vereinbarung mit der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften entbehrlich ist.

### Zu § 3:

Gemäß dieser Bestimmung ist für die Übernahme der Haftung kein Entgelt zu entrichten. Dadurch sollen die Bemühungen des Verbundkonzerns zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung gefördert werden.

### Zu § 4:

Eine ähnliche Bestimmung wurde anlässlich der Konversion der 4 $\frac{1}{2}\%$  Energieanleihe 1953 in das Energieanleihegesetz 1959, BGBl. Nr. 176, aufgenommen. Obzwar in der Rechtsprechung und vorherrschenden Literatur die Auffassung vertreten wird, daß durch die Konversion keine Gewinnrealisierung eintritt, scheint es erforderlich, um auch künftig alle Zweifel daran auszuschließen, dies im Gesetz selbst eindeutig klarzustellen.

### Zu § 5:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

### Kostenberechnung

Ob aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung Mehrkosten erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesesehen werden. Im übrigen erwachsen dem Bund aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.